

# § 7 Oö. VKG

Oö. VKG - Oö. Väter-Karenzgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

## § 7

### Recht auf Information

Während einer Karenz ist der Beamte über wichtige Ereignisse im Dienstbetrieb, die die Interessen des karenzierten Beamten berühren, insbesondere Umstrukturierungen und Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren.

(Anm: LGBI. Nr. 12/2002)

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)